

Neustrischen Grossen angeordnete Huldigungseid den Sinn hatte, dass dem Könige Guntram als Vormund Chlotars bis zu dessen Mündigkeit königliche Gewalt zustehen sollte, oder ob Guntram als eigentlicher Träger dieser Gewalt anerkannt wurde und dem jungen Chlotar nur als Erben gewissermassen die Eventualhuldigung geleistet wurde. In jedem Falle gab der Eid Guntram das Recht, selbst in die Regierung einzugreifen. Er hat sich auch thatsächlich, wie bereits erwähnt, nicht wie seinem anderen Neffen gegenüber darauf beschränkt, eine autoritative Stellung über Chlotar in Anspruch zu nehmen, sondern einen Theil der Erbschaft Chlotars, und zwar die westlichen, von den Bretonen damals besonders gefährdeten Gebiete Nantes, Rennes, Vannes, Angers, Le Mans unter seine unmittelbare Regierung genommen. Das übrige Reich blieb aber unter der unmittelbaren Regierung Chlotars, d. h. seiner Mutter Fredegunde und der Grossen, welche sich des jungen Königs bemächtigt hatten, der *'nutritores regis'*¹.

Dieser Regierung gelang es, einen hohen Grad von Selbständigkeit Guntram gegenüber zu erlangen oder zu behaupten. Als Guntram eine Gesandtschaft von drei Bischöfen an Chlotars Hof schickt mit dem Auftrage, in Gemeinschaft mit den *'nutritores regis'* die der Fredegunde zur Last gelegten Mordthaten zu untersuchen und die Schuldigen ihm vorzuführen, wird dieses Ansinnen entschieden zurückgewiesen. Jene *'nutritores'* nehmen das Recht in Anspruch, auf die Autorität des jungen Königs hin selbst eine *'königliche Entscheidung'* über diese Verbrechen zu geben, und verharren auch bei dieser Abweisung, als die Gesandten Guntrams mit Waffengewalt drohen (Hist. Franc. VIII, 31). Man begreift, dass der Gegensatz zwischen diesem vom Hofe des jungen Chlotar aus so selbständig regierten Reichtheile und dem gesammten von Guntram beherrschten Gebiete auch einschliesslich der von ihm occupierten Theile vom Reiche seines Mündels stark genug war, dass ersterer diesem Ganzen gegenüber κατ' ἐξοχήν als *'regnum Chlotarii'* bezeichnet werden konnte. Es sind nur die thatsächlichen Verhältnisse, nicht die rechtlichen, welche dadurch zum Ausdruck gebracht werden. Der thatsächliche Gegensatz der von Guntram regierten Provinzen zu dem übrigen Reiche Chlotars musste ganz besonders dadurch verschärft werden, dass der Herzog Beppolenus, welcher bis dahin neben Ansvaldus mit Fredegunde die Regierung für Chlotar geleitet zu haben scheint, sich mit der Königin ent-

1) Es wird in diesem Falle nicht geradezu diese Bezeichnung gebraucht, aber die *'seniores'*, welche die Regierung führen, werden bezeichnet als *'hi, qui parvolum (sc. Chlotarium regem) nutriebant'*. Gregor, Hist. Franc. VIII, 31. Vgl. Waitz, *'VG.'* II, 2³, S. 107.